

Syz AM (CH)

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

23. Dezember 2024

Ein für SYZ Asset Management AG, Zürich, durch Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich, und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung
Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG
Gartenstrasse 25
8002 Zürich

Depotbank
State Street Bank International GmbH, München,
Zweigniederlassung Zürich
Kalanderplatz 5
Postfach
8027 Zürich
(ab 20. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Prospekt.....	5
1. Informationen über den Anlagefonds.....	5
A. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF.....	14
B. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD.....	17
C. Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG.....	19
D. Syz AM (CH) – CHF Bonds.....	21
E. Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund.....	23
F. Syz AM (CH) – Green Bonds - USD.....	25
2. Informationen über die Fondsleitung.....	34
3. Informationen über die Depotbank.....	35
4. Informationen über Dritte.....	36
5. Weitere Informationen.....	36
6. Weitere Anlageinformationen.....	41
Teil II Fondsvertrag.....	44
I. GRUNDLAGEN.....	44
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter.....	44
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN.....	44
§ 2 Der Fondsvertrag.....	44
§ 3 Die Fondsleitung.....	44
§ 4 Die Depotbank.....	45
§ 5 Die Anleger.....	46
§ 6 Anteile und Anteilsklassen.....	48
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK.....	53
A Anlagegrundsätze.....	53
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	53
§ 8 Anlagepolitik.....	54
§ 8A Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF.....	55
§ 8B Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD.....	56
§ 8C Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG.....	57
§ 8D Syz AM (CH) – CHF Bonds.....	58
§ 8E Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund.....	59
§ 8F Syz AM (CH) Green Bonds – USD.....	59
§ 9 Flüssige Mittel.....	60
B Anlagetechniken und –instrumente.....	60
§ 10 Effektenleihe.....	60
§ 11 Pensionsgeschäfte.....	60
§ 12 Derivate.....	60
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	63
§ 14 Belastung des Fondsvermögens.....	63
C Anlagebeschränkungen.....	63
§ 15 Risikoverteilung.....	63
IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	65
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes.....	65
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	66
§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar.....	68
V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN.....	68
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger.....	68
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen.....	69
VI. RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG.....	73
§ 21 Rechenschaftsablage.....	73
§ 22 Prüfung.....	74
VII. VERWENDUNG DES ERFOLGES.....	74
§ 23 74	
VIII. PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN.....	74
§ 24 74	
IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG.....	75
§ 25 Vereinigung.....	75
§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	76

X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES, WECHSEL DER FONDSLEITUNG ODER DEPOTBANK	76
§ 27	77
XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	77
§ 28	77

TEIL I – PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Syz AM (CH) wurde von der GAM Investment Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 30. November 2010 genehmigt. Per 1. Februar 2024 übernimmt die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich, die Fondsleitung mit Zustimmung der FINMA und der Depotbank.

Der Anlagefonds ist in folgende Teilvermögen unterteilt:

- **Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF**
- **Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD**
- **Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG**
- **Syz AM (CH) – CHF Bonds**
- **Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund**
- **Syz AM (CH) Green Bonds – USD**

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen.

Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Hingegen unterliegen die Ertragsausschüttungen des Fonds der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens) ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die vom Fonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen

ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge der Teilvermögen Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG und Syz AM (CH) – CHF Bonds werden überwiegend aus inländischer Quelle stammen; die Voraussetzungen der Abgabe der Bankenerklärung zugunsten ausländischer Anleger verbunden mit dem Entfallen des Verrechnungssteuerabzuges werden durch den Fonds nicht erfüllt.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

US Quellensteuer:

Alle Anleger haben für US-Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

FATCA:

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die einzelnen Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteilsklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz. Gruppe abgeschlossen haben oder Anleger, die 100'000'000 in anderen Fonds und/oder Mandaten der Syz Gruppe halten.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt	keine
M	Anleger, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit einer mit der Fondsleitung verbundenen Gesellschaft (Gruppengesellschaft) abgeschlossen haben, sowie die Fondsleitung und deren Gruppengesellschaften selbst als Anleger auf eigene oder fremde Rechnung	keine

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD

Anteilstklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
D (vormals A)	Kunden der Banque Syz	Keine
Dc (vormals B)	Kunden der Banque Syz	Keine
A	Offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilstklasse berechtigt	Keine
M	Anleger, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit einer mit der Fondsleitung verbundenen Gesellschaft (Gruppengesellschaft) abgeschlossen haben, sowie die Fondsleitung und deren Gruppengesellschaften selbst als Anleger auf eigene oder fremde Rechnung	Keine

Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG (vormals Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds)

Anteilstklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilstklasse berechtigt	keine

Syz AM (CH) – CHF Bonds

Anteilstklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilstklasse berechtigt	keine

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

Anteilstklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
S1	offen	CHF 2'000'000 und nur für Anleger, welche Anteile bis zum Lancierungsdatum (Seed) sowie während den darauffolgenden fünf Monaten (Early Bird) gezeichnet haben. Folgezeichnungen sind zulässig.
S2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 und nur für Anleger, welche Anteile bis zum Lancierungsdatum (Seed) sowie während den darauffolgenden fünf Monaten (Early Bird) gezeichnet haben. Folgezeichnungen sind zulässig.

Syz AM (CH) Green Bonds – USD

Anteilsklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
D (vormals A)	Kunden der Banque Syz	Keine
A	Offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt	Keine

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1.7.1 Fondsanteile werden grundsätzlich an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages vorliegen. Zudem kann die Fondsleitung die Ausgabe von Anteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG, Syz AM (CH) – CHF Bonds und Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund, die bis spätestens 11.00 Uhr CET (cut off time) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts

abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD und Syz AM (CH) Green Bonds – USD, die bis spätestens 16.00 Uhr CET (cut off time) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF müssen bis spätestens 11:00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank vorliegen, um am selben Bankarbeitstag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden (sog. Historic Pricing).

- 1.7.2 Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 18 Fondsvertrag geregelt.

- 1.7.3 Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der nachfolgenden Ausgabespesen zugunsten des Fondsvermögens:
- Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF: keine
 - Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD: keine
 - Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG: max. 0.30%
 - Syz AM (CH) – CHF Bonds: max. 0.30%
 - Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund: max. 0.45%
 - Syz AM (CH) Green Bonds – USD: max. 0.25%

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 2 Dezimalstellen gerundet. Beim Teilvermögen Syz AM (CH) Green Bonds – USD erfolgt die Valutierung jeweils 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag und für die übrigen Teilvermögen jeweils ein Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

- 1.7.4 Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher Marktturbulenzen im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

1.8.1 Bei den Teilvermögen

- Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF
- Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG
- Syz AM (CH) – CHF Bonds
- Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund und
- Syz AM (CH) Green Bonds – USD (vormals Syz AM (CH) 1 – USD GOVERNMENT FIXED INCOME)

sind alle Anteilsklassen ausschüttend.

Bei dem Teilvermögen Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD (vormals Syz AM (CH) 1 - MONEY MARKET FUND USD) ist die Anteilsklasse Dc thesaurierend. Die übrigen Anteilsklassen sind ausschüttend.

1.8.2 Für die Ausschüttungsklassen gilt folgendes:

Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- a) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- b) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

1.8.3 Für die Thesaurierungsklasse gilt folgendes:

- a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfälligen auf der Wiederanlage erhobenen Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vorsehen.
- b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Anlagefonds

A. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

1. Anlageziel

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland vom 6. Juni 2012 (Fassung vom 5. August 2021).

Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.

Das Teilvermögen ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt CHF Teilvermögens wird zu

a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:

aa) Auf Schweizer Franken lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), die den Voraussetzungen von Ziffer 2.5 unten entsprechen.

ab) Auf Schweizer Franken lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) und e).

b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:

ba) Anlagen in Forderungswertpapiere- und Wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziff. 2.5 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist

bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) und e), welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

2.2 Die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2.1 lit. a) und b) können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:

a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens.

b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

2.3 Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2.1 lit. a) und b) oben jeweils transparent behandelt.

2.4 Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

2.5 Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen

Risikos und Gegenparteirisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

- 2.6 Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.7 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
- Geldmarktpapiere,
 - Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
 - Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem

Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

B. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD

1. Anlageziel

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland vom 6. Juni 2012 (Fassung vom 5. August 2021).

Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.

Das Teilvermögen ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1 Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD wird, nach Abzug der flüssigen Mittel, in folgende Anlagen investiert:

a) Auf die Referenzwährung lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), die den Voraussetzungen von Ziff. 2.2 unten entsprechen;

b) Auf die Referenzwährung lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) und e);

c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, max. 10% des Vermögens des Teilvermögens.

d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

2.2 Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

- 2.3 Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2.1 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen Risikos und Gegenparteirisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

- 2.4 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
- Geldmarktpapiere,
 - Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
 - Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

C. Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG

1. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer aktiven Auswahl von CHF-Anleihen von Emittenten aus aller Welt die Performance des Referenzindex Swiss Bond Index (SBI)® ESG AAA-BBB Total Return («Referenzindex») über einen rollenden Zeithorizont von drei (3) Jahren zu übertreffen. Der SBI® ESG AAA-BBB Total Return (<https://www.six-group.com/de/products-services/financial-information/indices.html>) basiert auf dem SBI® AAA-BBB Total Return, in dem die meisten der in CHF denominierten und an der Schweizer Börse SIX gelisteten Anleihen enthalten sind, führt aber eine zusätzliche Ebene von drei Nachhaltigkeitskriterien ein: i) Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe Bestandteil des SBI® AAA-BBB Total Return sein, und ihr Emittent muss ein ESG-Impact-Rating der unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur Imrate (www.inrate.com) von C+ oder besser auf einer Skala von A+ bis D- aufweisen; ii) Auch muss ein Unternehmen weniger als 5 % seiner Einnahmen in den Bereichen Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernenergie, Kohle oder Tabak erzielen; iii) Unternehmen, die Einnahmen mit Ölsand erzielen oder auf der Ausschlussliste des SVVK-ASIR stehen werden nicht berücksichtigt.

Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, schwerpunktmässig in Anleihen von Emittenten zu investieren, die gemäss der unten beschriebenen Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen.

Das Teilvermögen ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1 **Nachhaltigkeitsansatz:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch gezielte Auswahl von Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings mit dem Ziel, dass das Portfolio im Durchschnitt ein überdurchschnittliches ESG-Rating erreicht («**Best-in-Class-Ansatz**»):

Mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel muss investiert werden in

- a) Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a) von Emittenten, die ein überdurchschnittliches Conser ESG Consensus Average-Rating (mindestens «B-») der Conser Invest AG, bd James Fazy, 1201 Genf (<https://www.conser.ch>) («Conser») gemäss der von Conser entwickelten «ESG Consensus® Methodology» aufweisen. Conser ist eine unabhängige ESG-Forschungs- und Beratungsgesellschaft, die sich auf die Bewertung und Prüfung von Anlagen mit Bezug auf ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren spezialisiert hat. Die Bewertung erfolgt unter Bezug auf eine Skala von D (schlechteste ESG-Bewertungsstufe) bis A+ (beste ESG-Bewertungsstufe) mit den Zwischenstufen C- ; C ; C+ ; B- ; B ; B+ ; A- ; A unter Anwendung einer von Conser entwickelten innovativen vergleichenden und gewichtenden Auswertung und Aggregation von ESG Daten und -Ratings, die Unternehmen/Emittenten durch die grossen ESG-Ratingagenturen, von ESG-Anlegern und von aktiven ESG Managern erteilt wurden («ESG Consensus® Methodology»).
- b) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

2.2 Um das Portfolio effizient zu steuern/Marktchancen jederzeit auch unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Risikostreuung und Liquidität nutzen zu können, können höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden (bspw. Anlagen von Emittenten, die nur ein unterdurchschnittliches oder kein ESG-Rating aufweisen).

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten oben jeweils transparent behandelt.

2.3 **Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Emittenten nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Emittenten mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

2.4 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

D. Syz AM (CH) – CHF Bonds

1. Anlageziel

Das Anlageziel vor Kosten dieses Teilvermögens besteht darin, mittels einer aktiven Auswahl von Forderungswertpapieren, wobei die Zinsänderungsrisiken nahe am Index gehalten werden sollen (Stratified Sampling), die Performance des Referenzindex Swiss Bond Index (SBI)® AAA-BBB Total Return über einen rollenden Zeithorizont von drei (3) Jahren zu übertreffen. Die Zinsänderungsrisiken sollen dabei nahe am Index gehalten werden, das heisst die

Anlagen des Teilvermögens und des Referenzindex werden in Laufzeitbänder eingeteilt und die Titelauswahl erfolgt in Annäherung an die Zinsänderungsrisiken der Laufzeitbänder des Referenzindex (Stratified Sampling). Innerhalb der Laufzeitbänder erfolgt eine aktive Titelselektion.

Das Teilvermögen ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1 Das Vermögen des Syz AM (CH) – CHF Bonds-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:

- a) 100% investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche auf den Schweizer Franken lauten.
- b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
- c) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) und b) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a) und b) oben jeweils transparent behandelt.

2.2 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins-

und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Dritte übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

E. Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

1. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, mittels einer aktiven Auswahl von Forderungswertpapieren, die Performance des im Prospekt genannten Referenzindex über einen rollenden Zeithorizont von 3 Jahren zu übertreffen.

Das Teilvermögen ist zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1 Das Vermögen des Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:

a) mindestens zwei Drittel investiert in Forderungswertpapiere und wertrechte (inkl. Wandelobligationen, Optionsanleihen und Pflichtwandelanleihen) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche an der Schweizer Börse SIX kotiert sind, auf Schweizer Franken lauten und im Bereich des Investment Grade bewertet werden.

b) höchstens ein Drittel investiert in Forderungswertpapiere und wertrechte (inkl. Wandelobligationen, Optionsanleihen und Pflichtwandelanleihen) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche an der Schweizer Börse SIX kotiert sind, auf Schweizer Franken lauten und nicht mehr im Bereich des Investment Grade bewertet werden.

c) Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivaten gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b), deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) und b) sowie Zinssätze lauten, umgesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

2.2 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

F. Syz AM (CH) – Green Bonds - USD

1. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, schwerpunktmässig in nachhaltige CO2-arme Geschäftsbereiche und Projekte zu investieren.

Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten.

Das Teilvermögen ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

2. Anlagepolitik

2.1 **Nachhaltigkeitsansatz:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch eine Fokussierung auf Anleihen, die eine nachhaltige CO2-arme Wirtschaft unterstützen (**Nachhaltigkeitsansatz «Thematische Investments»**), beispielsweise Anleihen zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, saubere Technologien, kohlenstoffarme Verkehrsinfrastruktur und ressourceneffiziente Technologien.

2.2 Das Vermögen des Syz AM (CH) – Green Bonds - USD Teilvermögens wird, nach Abzug der flüssigen Mittel, in folgende Anlagen investiert:

- a) mindestens 80% in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), die gemäss den Green Bonds Principles („GBP“) der International Capital Market Association („ICMA“) (<https://www.icmagroup.org>) als «Green Bonds» qualifiziert werden und deren Bonität von anerkannten Ratingagenturen als Investment Grade bewertet werden. Falls kein solches Rating vorhanden ist, kann ein äquivalentes internes Rating für die Bonität verwendet werden

Green Bonds im Sinne der ICMA sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschliesslich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die 4 Kernkomponenten der GBP sind

- i) eine Verwendung der Emissionserlöse für geeignete Grüne Projekte, die in angemessener Form in der Anleihedokumentation festgehalten werden sollen. Die ausgewählten geeigneten Grünen Projekte sollen einen klaren Umweltnutzen schaffen, der evaluiert und, falls möglich, quantifiziert wird.
- ii) ein Prozess der Projektbewertung und -auswahl, bei der der Emittent eines Green Bonds den Investoren gegenüber die ökologisch nachhaltige Zielsetzung der geeigneten grünen Projektkategorien und den Auswahlprozess inkl. komplementäre Informationen mit Bezug auf projektbezogene soziale und ökologische Risiken klar kommuniziert und steuert

- iii) ein Management der Erlöse, mit dem der Emittent sicherstellt, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der geeigneten grünen Projekte verwendet werden, und
- iv) eine Berichterstattung, mit der Emittenten jederzeit aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionslöse bereitstellen

Die GBP anerkennen eine breit gefächerte Anzahl von Kategorien als geeignete grüne Projekte, die eine Vielzahl von Umweltschutzthemen abdecken. Hierzu zählen insbesondere die Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

- b) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in folgende Anlagen:
 - ba) Forderungswertpapiere und -rechte, die den oben in lit. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Wandelobligationen und Wandelnotes und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b), deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. ba) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich sind nachfolgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - ca) auf USD lautende Forderungswertpapiere und -rechte: mindestens 50%;
 - cb) Wandelobligationen und Wandelnotes und Optionsanleihen maximal 20%;
 - cc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%.

2.3. Nachhaltigkeitsrisiken: Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Emittenten nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Emittenten mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

2.4 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen

mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden: Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

3. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Dritte übertragen werden, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der

im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteils- klasse:	Rechnungs- einheit:	Maximale Verwaltungs- kommission
LPP	CHF	0.11%
I1	CHF	0.21%
I2	CHF	0.11%
I3	CHF	0.085%
A	CHF	0.31%
R	CHF	0.23%
Z	CHF	0.06%
PFS	CHF	0.11%
M	CHF	0.11%

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD (vormals Syz AM (CH) 1 - MONEY MARKET FUND USD)

Anteils- klasse:	Rechnungs- einheit:	Maximale Verwaltungs- kommission
LPP	USD	0.13%
I1	USD	0.23%
I2	USD	0.13%
I3	USD	0.105%
D (vormals A)	USD	0.31%
Dc (vormals B)	USD	0.31%
A	USD	0.33%
R	USD	0.26%
PFS	USD	0.13%
M	USD	0.13%

Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG

Anteils- klasse:	Rechnungs- einheit:	Maximale Verwaltungs- kommission
LPP	CHF	0.19%
I1	CHF	0.37%
I2	CHF	0.24%
I3	CHF	0.19%
D1	CHF	0.15%
D2	CHF	0.13%
A	CHF	0.42%
R	CHF	0.38%
Z	CHF	0.06%
PFS	CHF	0.19%

Syz AM (CH) – CHF Bonds

Anteils- klasse:	Rechnungsein- heit:	Maximale Verwaltungs- kommission
LPP	CHF	0.19%
I1	CHF	0.37%
I2	CHF	0.24%
I3	CHF	0.19%
D1	CHF	0.15%
D2	CHF	0.13%
A	CHF	0.42%
R	CHF	0.38%
Z	CHF	0.06%
PFS	CHF	0.19%

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

Anteils- klasse:	Rechnungsein- heit:	Maximale Verwaltungs- kommission
LPP	CHF	0.26%
I1	CHF	0.41%
I2	CHF	0.31%
I3	CHF	0.26%

A	CHF	0.46%
R	CHF	0.42%
S1	CHF	0.26%
S2	CHF	0.19%

Syz AM (CH) Green Bonds – USD (vormals Syz AM (CH) 1 – USD GOVERNMENT FIXED INCOME)

Anteils- klasse:	Rech- nungsein- heit:	Maximale kommission	Verwaltungs- kommission
LPP	USD	0.39%	
I1	USD	0.54%	
I2	USD	0.39%	
I3	USD	0.34%	
D (vormals A)	USD	1.01%	
A	USD	0.71%	
R	USD	0.58%	
PFS	USD	0.39%	

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögenverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug pro Anteilklasse:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

	2020	2021	2022
A	0.30%	0.30%	0.30%
I1	0.20%	0.20%	0.20%
I2	0.10%	0.10%	0.10%
I3	0.08%	0.08%	0.08%
PFS	0.10%	0.10%	0.10%

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD (bis 26.09.2019 SYZ AM (CH) 1 – Money Market Fund)

	2020	2021	2022
D (vormals A)	0.31%	0.32%	0.31%
Dc (vormals B)	0.31%	0.32%	0.31%

Syz AM (CH) - CHF BONDS ESG (vormals Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds)

	2020	2021	2022
I1	0.39%	0.39%	0.39%
I2	0.25%	0.26%	-
PFS	0.09%	0.09%	0.10%

Syz AM (CH) – CHF Bonds (vormals Syz AM (CH) Track – CHF Bonds)

	2020	2021	2022
A	0.41%	0.41%	0.41%
D2	0.12%	0.12%	0.12%
I1	0.36%	0.36%	0.36%
I2	0.23%	0.23%	0.23%
I3	0.18%	0.18%	0.18%
PFS	0.05%	0.05%	0.06%

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund (vormals Syz AM (CH) Active – CHF Credit Bond Fund)

	2020	2021	2022
I1	0.42%	0.42%	0.42%
S1	0.27%	0.27%	0.27%
S2	0.20%	0.20%	0.20%

Syz AM (CH) Green Bonds – USD (bis 26.09.2019 SYZ AM (CH) 1 – USD Government Fixed Income)

	2020	2021	2022
A	0.71%	0.77%	0.73%
D	1.06%	1.06%	1.06%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Zu den Vertriebstätigkeiten gehört jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.]

Für die Anteilsklassen R ist es der Fondsleitung und deren Beauftragten untersagt, Retrozessionen zu zahlen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in einer kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren
- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds
- Gesamtkundenbeziehung

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Derzeit wird keine Ausgabe – oder Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland erhoben.

Ausgabespesen zugunsten des Fondsvermögens: Bei den Teilvermögen Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds, Syz AM (CH) – CHF Bonds, Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund und Syz AM (CH) Green Bonds – USD erhebt die Fondsleitung bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds Ausgabespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen:

- Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG: max. 0.30%
- Syz AM (CH) – CHF Bonds: max. 0.30%
- Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund: max. 0.45%
- Syz AM (CH) Green Bonds – USD: max. 0.25%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

1.14.1 Der Wert der im Fonds befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen ökonomischen Entwicklung, sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Fonds abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Der Fonds darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können.

1.14.2 Risikohinweis Geldmarktfonds: Geldmarktfonds sind hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

- Geldmarktfonds investieren in Anlagen, die grundsätzlich leicht handelbar sind und daher unter normalen Umständen zu ihrem Marktwert verkauft werden können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Extremsituationen (z.B. Marktturbulenzen) die Handelbarkeit der Anlagen des Fonds eingeschränkt ist. In solchen Situationen können die Anlagen des Fonds nur mit einem Verlust verkauft werden, was zu einer Wertverminderung des Fonds führt.
- Investitionen in Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- Zinsschwankungen

1.14.3. Risiken mit Bezug auf den Einbezug von ESG-Kriterien in den Anlageprozess: Mit Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten zur Beurteilung der Umsetzung von ESG-Kriterien nicht oder nicht in ausreichender Qualität oder nicht fortwährend zur Verfügung stehen («Nachhaltigkeitsrisiko»).

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds regelmässig in zeitlich angemessenen Abständen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert

und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG. Seit der Gründung im Jahre 2023 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 1. Februar 2024 insgesamt 28 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 1. Februar 2024 auf CHF 6.5498 Milliarden (NAV per 31. Dezember 2023) belief.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Glenn Thorpe, Präsident des Verwaltungsrats; Yann Wermeille, Verwaltungsrat und Veronica Buffoni, Verwaltungsrätin.

Die Geschäftsführung besteht zur Zeit aus Frau Veronica Buffoni, Herrn Martin Peter, Herrn Daniel Rempfler und Herrn Loren Lala.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt per 1. Februar 2024 CHF 1.1 Mio., eingeteilt in 1'100 Namenaktien à CHF 1'000. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die SYZ Asset Management AG, Dreikönigstrasse 12, 8002 Zürich übertragen.

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsadministration (inklusive die Fondsbuchführung) an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

Zudem hat die Fondsleitung verschiedene weitere Teilaufgaben an die Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin übertragen:

- Sämtliche Teilaufgaben im Bereich IT-Dienstleistungen.
- Sämtliche Teilaufgaben im Bereich der Datenaufbewahrung.
- Teilaufgaben im Bereich Operational Support (insb. Risk Management, Compliance, Investment Controlling und Operations).

Die genaue Ausführung der übertragenen Teilaufgaben regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese bei der gleichen Depotbank verwahrt werden.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Sie ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapital von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2023 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein « Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FAT-CA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalenderplatz 5, Postfach, 8027 Zürich (ab 20. Januar 2025).

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist die SYZ Asset Management AG, Dreikönigstrasse 12, 8002 Zürich beauftragt worden

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die SYZ Asset Management AG, Dreikönigstrasse 12, 8002 Zürich übertragen. Die SYZ Asset Management AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die FINMA.

Die SYZ Asset Management AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG und der SYZ Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Zudem hat die Fondsleitung verschiedene weitere Teilaufgaben (Teilaufgaben im Bereich IT-Dienstleistungen, Datenaufbewahrung und Operational Support) an die die Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin übertragen. Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin, zeichnet sich durch mehrjährige Erfahrung in der administrativen und operativen Unterstützung von Anlagefonds aus.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern/ISIN:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteilsklasse	ISIN
A	CH0182982634
I1	CH0025074318

I2	CH0025074367
I3	CH0025074391
PFS	CH0312974469

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD (bis 26.09.2019 SYZ AM (CH) 1 – Money Market Fund)

	ISIN
D (vormals A)	CH0103254758
Dc (vormals B)	CH0345888363

Syz AM (CH) - CHF BONDS ESG (vormals Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds)

	ISIN
I1	CH0016216738
I2	CH0016216746
PFS	CH0312974410

Syz AM (CH) – CHF Bonds (vormals Syz AM (CH) Track – CHF Bonds)

	ISIN
A	CH0182982790
D2	CH0182982774
I1	CH0020950389
I2	CH0020950397
I3	CH0020950405
PFS	CH0312974246

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund (vormals Syz AM (CH) Active – CHF Credit Bond Fund)

	ISIN
I1	CH0339968759
S1	CH0339968940
S2	CH0339968965

Syz AM (CH) Green Bonds – USD (bis 26.09.2019 SYZ AM (CH) 1 – USD Government Fixed Income)

	ISIN
A	CH0514697892
D	CH0016657840

Rechnungseinheit:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF: CHF
Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD: USD
Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG: CHF
Syz AM (CH) – CHF Bonds: CHF
Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund: CHF
Syz AM (CH) Green Bonds – USD: USD

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.fundinfo.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat, auf www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Fonds für das Teilvermögen Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund (sämtliche Anteilklassen) ausserhalb der Schweiz über eine Vertriebsbewilligung in Deutschland.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Angaben zum Vertrieb in Deutschland und Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Fondsleitung ist die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG. Die Anschrift der Fondsleitung lautet Gartenstrasse 25, 8002 Zürich, Schweiz.

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die Anschrift der Depotbank lautet Kalandersplatz 5, Postfach, 8027 Zürich (ab 20. Januar 2025).

Zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind folgende Teilvermögen:

- Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund (sämtliche Anteilklassen)

Nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind folgende Teilvermögen;

- **Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF**
- **Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD**
- **Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG**
- **Syz AM (CH) – CHF Bonds**
- **Syz AM (CH) Green Bonds – USD**

Prospekt und Fondsvertrag sowie Basisinformationsblatt als auch Jahres- und Halbjahresberichte und Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Fondsleitung erhältlich.

Preisveröffentlichungen (Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilvermögen) erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des Syz Am (CH) – CHF Credit Bond Fund in der Bundesrepublik Deutschland:

KONTAKTSTELLEN

Carne Global Financial Services Limited übernimmt folgende Aufgaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

- Bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Bietet Anlegern Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden);
- Stellt den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben zur Verfügung.

KOSTENREGELUNG

Die Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilklassen werden auf veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden auf <https://fundsdata.carnegroup.com> publiziert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, per dauerhaftem Datenträger nach §167 KAGB übermittelt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der State Street International GmbH jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können bei State Street International GmbH geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

ANLEGERRECHTE

Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://fundsdata.carnegroup.com> 52

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Syz Am (CH) – CHF Credit Bond Fund können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG bezogen oder unter <https://fundsdata.carnegroup.com> abgerufen werden. Des Weiteren sind bei Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) kostenlos einsehbar oder erhältlich. Ferner können dort sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und

Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, eingesehen werden.

BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDSERTRÄGEN AUF ANLEGEREBENE AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen

depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des Syz Am (CH) – CHF Credit Bond Fund ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken nach der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Informationen zur Berücksichtigung der EU-Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Die Anlageentscheide für das Teilvermögen werden im Grundsatz allein unter Berücksichtigung von Kreditrisiken getroffen und im Wesentlichen nur in Anlagen ohne massgebliche Nachhaltigkeitsrisiken investiert, mit einer unmassgeblichen Zahl von Ausnahmen, bei denen Reputationsrisiken als Ausschlussgrund berücksichtigt werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds sind in dem jeweils aktuellen Jahresbericht enthalten.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Fonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

SIX Disclaimer

SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des Swiss Bond Index® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Umbrella-Fonds Syz AM (CH).

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu dem Umbrella-Fonds Syz AM (CH), insbesondere

- **wird der Umbrella-Fonds Syz AM (CH) in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;**
- **geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Umbrella-Fonds Syz AM (CH) oder andere Finanzinstrumente ab;**
- **trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Umbrella-Fonds Syz AM (CH);**
- **trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Umbrella-Fonds Syz AM (CH);**
- **finden allfällige Belange des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) oder der Inhaber des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Bond Index® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.**

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Umbrella-Fonds Syz AM (CH) und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- **leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:**
 - **die Ergebnisse, welche vom Umbrella-Fonds Syz AM (CH), den Inhabern des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Swiss Bond Index® sowie den im Swiss Bond Index® enthaltenen Daten erzielt werden können;**
 - **die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Swiss Bond Index® und seinen Daten;**
 - **die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des Swiss Bond Index® und seinen Daten;**
 - **die Performance des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) im Allgemeinen.**

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Bond Index® oder seinen Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Straf gelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Bond Index® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Umbrella-Fonds Syz AM (CH) entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zugunsten der Inhaber des Umbrella-Fonds Syz AM (CH) oder sonstiger Dritter.

TEIL II FONDSVERTRAG

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Syz AM (CH) (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Effektenfonds“ gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF
 - Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD
 - Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG
 - Syz AM (CH) – CHF Bonds
 - Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund
 - Syz AM (CH) Green Bonds – USD
2. Fondsleitung ist die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter für sämtliche Teilvermögen ist die SYZ Asset Management AG, Dreikönigsstrasse 12, 8002 Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten,

Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (siehe § 27) einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den § 19 und § 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 19 und § 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Anteilklassen I1, I2, I3, LPP, S2 und Z ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG beschränkt.

Die Anteilklassen A, D1, D2 und S1 stehen sämtlichen Anlegern offen. Für die Anteilklassen D1, D2 und S1 sind weitere Anlegerqualifikationen gemäss der Tabelle im § 6 zu erfüllen.

Die Anteilsklasse PFS steht sämtlichen Anlegern offen, die mit der Pension Fund Services AG einen Vertrag abgeschlossen haben, welcher zur Zeichnung dieser Anteilsklasse berechtigt.

Die Anteilsklasse R steht sämtlichen Anlegern offen, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikationen und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltelanforderungen für die jeweiligen Anteilsklassen verzichtet werden.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Der Anleger kann den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss § 18 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt, Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz. Gruppe abgeschlossen haben oder Anleger, die 100'000'000 in

		anderen Fonds und/oder Mandaten der Syz Gruppe halten.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt	keine
M	Anleger, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit einer mit der Fondsleitung verbundenen Gesellschaft (Gruppengesellschaft) abgeschlossen haben, sowie die Fondsleitung und deren Gruppengesellschaften selbst als Anleger auf eigene oder fremde Rechnung	keine

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD

Anteils-klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
D (vormals A)	Kunden der Banque Syz	Keine
Dc (vormals B)	Kunden der Banque Syz	Keine
A	Offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund	Keine

Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt

M	Anleger, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit einer mit der Fondsleitung verbundenen Gesellschaft (Gruppengesellschaft) abgeschlossen haben, sowie die Fondsleitung und deren Gruppengesellschaften selbst als Anleger auf eigene oder fremde Rechnung	Keine
---	--	-------

Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG (vormals Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds)

Anteils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anleger- qualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt	keine

Syz AM (CH) – CHF Bonds

Anteils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anleger- qualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine

I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Services AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse berechtigt	keine

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

Anteils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anleger- qualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben

S1	offen	CHF 2'000'000 und nur für Anleger, welche Anteile bis zum Lancierungsdatum (Seed) sowie während den darauffolgenden fünf Monaten (Early Bird) gezeichnet haben. Folgezeichnungen sind zulässig.
S2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 und nur für Anleger, welche Anteile bis zum Lancierungsdatum (Seed) sowie während den darauffolgenden fünf Monaten (Early Bird) gezeichnet haben. Folgezeichnungen sind zulässig.

Syz AM (CH) Green Bonds – USD

Anteils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anleger- qualifikation
LPP	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreis-schreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto	Keine
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	USD 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Syz Gruppe abgeschlossen haben
D (vormals A)	Kunden der Banque Syz	Keine
A	Offen	Keine
R	Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermö-gensverwalter einen Vermögensverwaltungs- oder An-lageberatungsvertrag abgeschlossen haben	Kein Mindestanlagebetrag, offen für alle Anleger, die mit ihrer Bank und/oder ihrem Vermögensverwalter ei-nen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsver-trag abgeschlossen haben
PFS	Anleger mit einem Vertrag mit der Pension Fund Ser-vices AG, welcher zur Zeichnung der Anteilsklasse be-rechtigt	Keine

Die Anleger eines US-Steuertransparenten Fonds haben ihre Quellensteuer-Rückforderungsbe-rechtigung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA (DBA CH-US) mittels dem auf sie anwendbaren W-8 Formular zu bestätigen. Im Zusammenhang mit Corporate Actions von US-Gesellschaften können nicht rückforderbare US Steuern entste-hen, welche im Widerspruch zu den der jeweiligen Anteilsklasse innewohnenden Rückforde-rungsansprüchen stehen.

- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu ver-langen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.

Sämtliche Anteile müssen in ein Anteilsscheinkonto bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Anteilsscheinkontos gilt der Depotbank, der Fondsleitung und

Dritten gegenüber als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen.

Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Inhaberin des Anteilscheinkonto eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger ist und, sofern anwendbar, weitere Anforderungen gemäss § 5 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren.

Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Voraussetzungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens, oder sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen (siehe § 5 Ziff. 9 vorne).

III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss § 8A bis § 8F das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht beurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1lit. f) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c), Geldmarktinstrumente gemäss lit. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - f) Andere als die vorstehend in lit. a) bis e) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach lit. a) bis e) vorstehend.
2. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
 3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 8A Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt CHF Teilvermögens wird zu:
 - a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Auf Schweizer Franken lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), die den Voraussetzungen von Ziff. 6 unten entsprechen.
 - ab) Auf Schweizer Franken lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) und e).
 - b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - ba) Anlagen in Forderungswertpapiere- und Wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziff. 6 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) und e), welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
3. Die oben unter Ziff. 2 lit. a) und b) erwähnten Anlagen können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:
 - a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens.

- b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 lit. a) und b) oben jeweils transparent behandelt.
 5. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen Risikos und Gegenparteerisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

§ 8B Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD wird, nach Abzug der flüssigen Mittel, in folgende Anlagen investiert:
 - a) Auf die Referenzwährung lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1lit. a), die den Voraussetzungen von Ziff. 3 unten entsprechen;
 - b) Auf die Referenzwährung lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 1lit. d) und e);
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, max. 10% des Vermögens des Teilvermögens;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

4. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen Risikos und Gegenparteirisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

§ 8C Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer aktiven Auswahl von CHF-Anleihen von Emittenten aus aller Welt die Performance des Referenzindex Swiss Bond Index (SBI)® ESG AAA-BBB Total Return («**Referenzindex**») über einen rollenden Zeithorizont von drei (3) Jahren zu übertreffen. Der SBI® ESG AAA-BBB Total Return (<https://www.six-group.com/de/products-services/financial-information/indices.html>) basiert auf dem SBI® AAA-BBB Total Return, in dem die meisten der in CHF denominierten und an der Schweizer Börse SIX gelisteten Anleihen enthalten sind, führt aber eine zusätzliche Ebene von drei Nachhaltigkeitskriterien ein: i) Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe Bestandteil des SBI® AAA-BBB Total Return sein, und ihr Emittent muss ein ESG-Impact-Rating der unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur Imrate (www.inrate.com) von C+ oder besser auf einer Skala von A+ bis D- aufweisen; ii) Auch muss ein Unternehmen weniger als 5 % seiner Einnahmen in den Bereichen Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernenergie, Kohle oder Tabak erzielen; iii) Unternehmen, die Einnahmen mit Ölsand erzielen oder auf der Ausschlussliste des SVVK-ASIR stehen werden nicht berücksichtigt.

Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, schwerpunktmässig in Anleihen von Emittenten zu investieren, die gemäss der unten beschriebenen Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen.

2. **Nachhaltigkeitsansatz:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch gezielte Auswahl von Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings mit dem Ziel, dass das Portfolio im Durchschnitt ein überdurchschnittliches ESG-Rating erreicht («**Best-in-Class-Ansatz**»):

Mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel muss investiert werden in

- a) Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a) von Emittenten, die ein überdurchschnittliches Conser ESG Consensus Average-Rating (mindestens «B-») der Conser Invest AG, bd James Fazy, 1201 Genf (<https://www.conser.ch>) («Conser») gemäss der von Conser entwickelten «ESG Consensus® Methodology» aufweisen. Conser ist eine

unabhängige ESG-Forschungs- und Beratungsgesellschaft, die sich auf die Bewertung und Prüfung von Anlagen mit Bezug auf ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren spezialisiert hat. Die Bewertung erfolgt unter Bezug auf eine Skala von D (schlechteste ESG-Bewertungsstufe) bis A+ (beste ESG-Bewertungsstufe) mit den Zwischenstufen C- ; C ; C+ ; B- ; B ; B+,A-, A unter Anwendung einer von Conser entwickelten innovativen vergleichenden und gewichtenden Auswertung und Aggregation von ESG Daten und -Ratings, die Unternehmen/Emittenten durch die grossen ESG-Ratingagenturen, von ESG-Anlegern und von aktiven ESG Managern erteilt wurden («ESG Consensus® Methodology»);

- b) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Um das Portfolio effizient zu steuern/Marktchancen jederzeit auch unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Risikostreuung und Liquidität nutzen zu können, können höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden (bspw. Anlagen von Emittenten, die nur ein unterdurchschnittliches oder kein ESG-Rating aufweisen).

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten oben jeweils transparent behandelt.

3. **Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Emittenten nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Emittenten mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

§ 8D Syz AM (CH) – CHF Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel vor Kosten dieses Teilvermögens besteht darin, mittels einer aktiven Auswahl von Forderungswertpapieren, wobei die Zinsänderungsrisiken nahe am Index gehalten werden sollen (Stratified Sampling), die Performance des Referenzindex Swiss Bond Index (SBI)® AAA-BBB Total Return über einen rollenden Zeithorizont von drei (3) Jahren zu übertreffen.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) – CHF Bonds-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - a) 100% investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche auf den Schweizer Franken lauten.
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
 - c) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit.b) deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) und b) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a) und b) oben jeweils transparent behandelt.

§ 8E Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, mittels einer aktiven Auswahl von Forderungswertpapieren, die Performance des im Prospekt genannten Referenzindex über einen rollenden Zeithorizont von 3 Jahren zu übertreffen.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu:
 - a) mindestens zwei Drittel investiert in Forderungswertpapiere und -wertrechte (inkl. Wandelobligationen, Optionsanleihen und Pflichtwandelanleihen) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche an der Schweizer Börse SIX kotiert sind, auf Schweizer Franken lauten und im Bereich des Investment Grade bewertet werden.
 - b) höchstens ein Drittel investiert in Forderungswertpapiere und -wertrechte (inkl. Wandelobligationen, Optionsanleihen und Pflichtwandelanleihen) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), welche an der Schweizer Börse SIX kotiert sind, auf Schweizer Franken lauten und nicht mehr im Bereich des Investment Grade bewertet werden.
 - c) Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivaten gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b), deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a) und lit. b) sowie Zinssätze lauten, umgesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

§ 8F Syz AM (CH) Green Bonds – USD

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, schwerpunktmässig in nachhaltige CO₂-arme Geschäftsbereiche und Projekte zu investieren.
Zur Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden (**Nachhaltigkeitsansatz**) siehe unten.
2. **Nachhaltigkeitsansatz:** Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch eine Fokussierung auf Anleihen, die eine nachhaltige CO₂-arme Wirtschaft unterstützen (**Nachhaltigkeitsansatz «Thematische Investments»**), beispielsweise Anleihen zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, saubere Technologien, kohlenstoffarme Verkehrsinfrastruktur und ressourceneffiziente Technologien.

Das Vermögen des Syz AM (CH) Green Bonds – USD Teilvermögens wird, nach Abzug der flüssigen Mittel, in folgende Anlagen investiert:

- a) mindestens 80% in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a), die gemäss den Green Bonds Principles („GBP“) der International Capital Market Association („ICMA“) (<https://www.icmagroup.org>) als «Green Bonds» qualifiziert werden und deren Bonität von anerkannten Ratingagenturen als Investment Grade bewertet werden. Falls kein solches Rating vorhanden ist, kann ein äquivalentes internes Rating für die Bonität verwendet werden.

Green Bonds im Sinne der ICMA sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschliesslich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP anerkennen eine breit gefächerte Anzahl von Kategorien als geeignete grüne Projekte, die eine Vielzahl von Umweltschutzthemen abdecken. Hierzu zählen insbesondere die Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

- b) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in folgende Anlagen:
 - ba) Forderungswertpapiere und –rechte, die den lit. a) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Wandelobligationen und Wandelnotes und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b), deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. ba) lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich sind nachfolgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - ca) auf USD lautende Forderungswertpapiere und –rechte: mindestens 50%;
 - cb) Wandelobligationen und Wandelnotes und Optionsanleihen maximal 20%;
 - cc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%.

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Definition von Green Bonds.

3. **Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Emittenten nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Emittenten mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
 3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- 4)
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswertes dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a), die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der

Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie
 - zu den Auswirkungen der Derivateanwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung)
 - zu den Kreditderivaten
 - zur Sicherheitenstrategie

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zu Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als

5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. b) und c) sowie lit. l) nachfolgend.

- b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f) einzubeziehen.
- c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens;

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- d) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden lit. a) bis c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss lit. j) und k) nachfolgend.
- e) Anlagen gemäss vorstehendem lit. a) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss lit. j) und k) nachfolgend.
- f) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- g) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die 10% oder mehr der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- h) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- i) Die Beschränkungen der vorstehenden lit. g) und h) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- j) Die in lit. a) erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. a) ausser Betracht. Die Einzellimite von lit. a) und c) jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

- k) Die in lit. a) erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. a) ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale);

- l) Als Ausnahme zu lit. a) darf die Fondsleitung bei Indexfonds einschliesslich Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst. Aufgelaufene Marchzinsen können auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt werden.
5. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss § 16 Ziff. 2 bewerten.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 und/oder Ziff. 3 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen werden für jedes Teilvermögen einzeln ausgewiesen.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Prospekt) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Prospekt festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktaages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog.

Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie im Prospekt definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

3. Abweichend von Ziff. 2 oben kann im Fondsvertrag für einzelne Teilvermögen vorgesehen werden, dass bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge am selben Bankwerktag, dem Bewertungstag, auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt werden. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktag berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt (sog. Historic Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie im Prospekt definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Annahmetag für Aufträge gemäss Ziff. 1 abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
4. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
5. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Prospekt für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
6. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
7. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben; wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
9. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 7 lit. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
10. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an

diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagentransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern oder zugunsten eines Teilvermögens im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen.

4. Für die Auszahlung der Liquidationserlöse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren maximale Höhe für jedes Teilvermögen nachfolgend genannt werden, in Rechnung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet. Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Die effektiv angewendeten Sätze der Verwaltungskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung erhebt folgende maximale Verwaltungskommissionen per annum:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.11%
I1	0.21%
I2	0.11%
I3	0.085%
A	0.31%
R	0.23%
Z	0.06%
PFS	0.11%
M	0.11%

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD (vormals Syz AM (CH) 1 – MONEY MARKET FUND USD)

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.13%
I1	0.23%
I2	0.13%

I3	0.105%
D (vormals A)	0.31%
Dc (vormals B)	0.31%
A	0.33%
R	0.26%
PFS	0.13%
M	0.13%

Syz AM (CH) _ CHF Bonds ESG (vormals) Track – Swiss Government Bonds

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.19%
I1	0.37%
I2	0.24%
I3	0.19%
D1	0.15%
D2	0.13%
A	0.42%
R	0.38%
Z	0.06%
PFS	0.19%

Syz AM (CH) – CHF Bonds

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.19%
I1	0.37%
I2	0.24%
I3	0.19%
D1	0.15%
D2	0.13%

A	0.42%
R	0.38%
Z	0.06%
PFS	0.19%

Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.26%
I1	0.41%
I2	0.31%
I3	0.26%
A	0.46%
R	0.42%
S1	0.26%
S2	0.19%

Syz AM (CH) Green Bonds – USD (vormals Syz AM (CH) 1 – USD GOVERNMENT FIXED INCOME)

Anteils- klasse:	Maximale Verwaltungskommission
LPP	0.39%
I1	0.54%
I2	0.39%
I3	0.34%
D (vormals A)	1.01%
A	0.71%
R	0.58%
PFS	0.39%

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen sowie aus der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte

Höhe Rabatte direkt an Anleger leisten. Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

3. Des Weiteren kann für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorgesehen werden. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.

Zur Zeit wird für keines der bestehenden Teilvermögen eine Performance Fee erhoben.

4. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für die Übersetzung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag;
- i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;;
- l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission.
7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem

einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten.
9. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt. Für die Anteilsklassen R ist es der Fondsleitung und deren Beauftragten untersagt, Retrozessionen zu zahlen.
10. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

VI. RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:

Teilvermögen	Währung
Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – USD	US-Dollar (USD)
Syz AM (CH) – CHF Bonds ESG	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) – CHF Bonds	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) – CHF Credit Bond Fund	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) Green Bonds – USD	US-Dollar (USD)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. VERWENDUNG DES ERFOLGES**§ 23****1. Ausschüttungsklassen**

Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- a) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- b) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Thesaurierungsklassen

- a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfälligen auf der Wiederanlage erhobenen Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vorsehen.
- b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN**§ 24**

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahresberichte und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.
4. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - i) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - j) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 lit. 4.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem

Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES, WECHSEL DER FONDSLEITUNG ODER DEPOTBANK

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 2. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Februar 2024.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 30. November 2010 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht erstmals als „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen für qualifizierte Anleger“ genehmigt worden.

Die Fondsleitung: Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich

Die Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich